



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches. 4. Die Aussichten einer neuen
Vorlage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger-Afchersleben

4. Die Aussichten einer neuen Vorlage

Wir haben die Pflicht, den ganzen Bau unserer Gesellschaftsordnung, Staat, Schule, Religion, Ehe, Handel und Wissenschaft zu prüfen und zu untersuchen, wie diese Einrichtungen in unserem Empfinden begründet sind. Die Welt war nicht nur für vergangene Geschlechter da, sondern sie besteht heute für uns, deswegen müssen wir uns von jeder Institution frei machen, die nicht in unserer eigenen Seele ihre Wurzeln hat. Der Mensch ist zum Reformator geboren, er soll erneuern, was früher geschaffen wurde, er soll nichts aufrecht erhalten, was zur Lüge geworden ist, sondern das Gute und Wahre zur Geltung bringen, nach dem Vorbild der Natur, die uns alle umfängt, die keinen Augenblick stillsteht, sondern sich stündlich erneuert, die uns mit jedem Morgen einen neuen Tag, mit jedem Pulsschlag neues Leben schenkt. R. W. Emerson



Die Vorlegung des Gesetzentwurfes über das Staatsverbrecht vom 3. November 1908 ist eines der denkwürdigsten Ereignisse in der Geschichte der Erbrechtsreform. Zum ersten Male hat die Regierung eines mächtigen Staates die Begrenzung des schrankenlosen Verwandtenerbrechts im Interesse der Gesamtheit als ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt. Endlich sollten sinnlose Bestimmungen des römischen Rechts vom Jahre 543 fallen und Grundsätzen Platz machen, die dem heutigen Rechtsgefühl entsprechen. Wenn hiernach die Forderung einer Umbildung des Erbrechts nach dem Bedürfnis der Gegenwart ihre Berechtigung in sich selbst trägt, so konnte es unbedenklich erscheinen, die Neuordnung in dem Zeitpunkt in Angriff zu nehmen, als die Not der Reichsfinanzen ohnehin dazu drängte, neue Einnahmequellen zu erschließen. Noch ist der Vorschlag nicht zum Gesetz geworden, noch dauert die Finanznot fort. Es ist zwar gelungen, für den Fehlbetrag in den laufenden Ausgaben größtenteils Deckung zu erlangen, aber eine irgend wesentliche Herabminderung der Reichsschuld ist weder versucht, noch erreicht. Nicht nur in sachverständigen militärischen Kreisen herrscht ein Gefühl der Beunruhigung, ob im Falle eines Krieges bei diesem Stand der Dinge, bei der offenkundigen Erschütterung des Reichskredits die finanziellen Machtmittel so sicher und umfassend bereit zu stellen sind wie die militärischen. Das Erbrecht des Reiches gewährt die Mittel, die notleidenden Finanzen zu befestigen.

Grenzboten IV 1910

Deswegen wird ein Rückblick über die Aufnahme, die der Gesetzentwurf bei den verschiedenen Parteien, in der Presse und im Reichstag gefunden hat, nicht allein für den Historiker von Interesse sein, sondern mehr noch für den Politiker der Gegenwart, der berufen ist, zur Lösung der Frage mitzuwirken. Innerhalb der Regierung waren die treibenden Kräfte der Reform der damalige preußische Finanzminister, Frhr. v. Rheinbaben, und der Chef der Reichskanzlei, Unterstaatssekretär v. Löbell, beide erklärte Anhänger des Reichserbrechts, beide auch darin einig, daß die Erbrechtsgrenze hinter den Geschwistern zu errichten sei. Ihr Verdienst ist es in erster Linie, wenn bereits im März 1908 alle Regierungsstellen sich für die Reform erklärt hatten, so daß die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes vor sich gehen konnte. — Von konservativer Seite wurden dem Projekte die Wege geebnet. Die „Kreuzzeitung“ äußerte sich schon in ihrer Wochenübersicht vom 26. Januar 1908 beifällig. Sie sagte: „In den meisten Familien besteht zwischen entfernten Blutsverwandten keine persönliche Beziehung mehr. Solche „lachenden Erben“ auszuschalten, verstößt nicht gegen die Rechtsauffassung des Volkes. Ist mit der Blutsverwandtschaft noch ein freundschaftliches Verhältnis verbunden oder ist der Familienverband irgendwie aufrecht erhalten worden, so wird die Errichtung eines Testaments jede unliebsame Wirkung der vorgeschlagenen Erbrechtsbeschränkung abwenden.“ Wenn das Erbrecht der Geschwisterkinder noch erhalten bliebe, so würden bei den konservativen Abgeordneten keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine gewisse Beschränkung des Verwandtenerbrechts zugunsten des Reiches obwalten. Kurze Zeit später, am 21. Februar 1908, folgte eine eingehende, aus sachkundiger Feder stammende Besprechung der Frage unter dem Titel: „Erbrechtsreform“ in derselben Zeitung. Unter Darlegung der geschichtlichen Entwicklung, der rechtlichen, sozial- und finanzpolitischen Seite der Sache hält der Verfasser zwar mit Bedenken wegen der richtigen Absteckung der Grenze und wegen der besonderen Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes nicht zurück, erklärt sich aber im übrigen unumwunden für die Reform, indem er sagt: „Der letzte Grund des gesetzlichen Erbrechts der Verwandten liegt nicht in der Blutsverwandtschaft allein, sondern in der durch diese bedingten näheren Familienzugehörigkeit, und wo diese im allgemeinen nicht mehr lebendig ist, stehen wohl auch vom konservativen Standpunkt aus genügende prinzipielle Gründe einer Neuregelung nicht entgegen, die den Verwandten ein Erbrecht nur dann noch zugestehet, wenn der Erblasser dies in letztwilliger Verfügung ausdrücklich angeordnet hat.“ Auch der „Reichsbote“ widmet dem Plane in der Nummer vom 12. Februar 1908 eine wohlwollende Erörterung und kommt zu dem Ergebnis, der Reformgedanke sei so gesund, daß man dringend wünschen müsse, ihn sobald als möglich in die Tat umgesetzt zu sehen. Mit derselben Entschiedenheit fordert die „Deutsche Tageszeitung“ die Reform. Sie schreibt am 14. September 1908: „In dem neuesten Heft der „Neuen Revue“ beschäftigt sich Justizrat Bamberger wieder mit seinem Gedanken, das Reich bei Intestaterbschaften, die an entferntere Verwandte fallen würden,

als Erben einzusetzen. Er sagt, man plane die Erbrechtsgrenze hinter den Geschwisterkindern zu errichten und die entfernteren Seitenverwandten durch die Reichskasse zu ersetzen. Das entspricht dem, was auch wir gehört haben. Wir halten diese Abgrenzung unsererseits für vernünftig und geboten.“ Daß diese übereinstimmenden Auslassungen der angesehensten Organe der Partei nicht etwa als unverbindliche Preßäußerungen betrachtet werden können, das wird bestätigt durch die offizielle Erklärung, die Graf Schwerin-Löwiß drei Wochen nach Einbringung der Gesetzesvorlage über das Staatserbe an verantwortlicher Stelle, im Reichstag, in feierlicher Form abgegeben hat. Er brachte nämlich am 26. November 1908 schriftlich formulierte Leitsätze zur Verlesung, nach denen die Partei im Hause selbst wie in den Kommissionen verfahren werde. Leitsatz 4 spricht aus, Besitz und Einkommen sollten nur in Gestalt erhöhter Matrikularbeiträge besteuert werden, aber — „abgesehen von dem Erbrecht des Reiches und der Wehrsteuer, gegen welche wir dieses grundsätzliche Bedenken nicht haben“. Ebenso erklärte Freiherr v. Richthofen am 20. desselben Monats die Vorlage ungeachtet gewisser Bedenken für wohl diskutabel. Was die freikonservative Partei anlangt, so hat sich ihr Führer, Freiherr v. Gamp, schon in der Sitzung des Reichstages vom 11. Januar 1906 mit besonderem Nachdruck für die Erbrechtsreform ausgesprochen. Er sehe den Erbanfall bei Geschwistern und noch mehr bei den weiteren Verwandten gewissermaßen als einen Lotteriegewinn an. „Bei der heutigen Entwicklung des Verkehrs“, fährt er fort, „hat der Bruder, Vetter, Nefte oder ein noch entfernterer Verwandter eigentlich gar keinen Anspruch auf die Erbschaft des entsprechenden Verwandten und kann doch eigentlich gar nicht auf diese Erbschaft rechnen. In der Regel hängt es von ganz zufälligen Momenten ab, ob jemand seinen Bruder oder Onkel usw. beerbt, z. B. davon, ob der Bruder kinderlos ist. Er hat aber auch keinen Anspruch darauf von dem Gesichtspunkte aus, weil es das Vermögen seines Vaters ist, denn er hat seinen Anteil an dem Vermögen seiner Eltern bekommen. Ich meine, es ist doch eigentlich widersinnig, daß man weitläufige Verwandte, vielleicht im zehnten, zwanzigsten Grade, erst durch die Presse suchen muß, und daß man erst feststellen muß, ob diese Leute nicht etwa einen Tropfen gemeinschaftlichen Blutes mit dem Erblasser in den Adern haben. Da stehen uns Gemeinde, Staat und Reich viel näher. Ich meine also, daß man in dieser Beziehung weiter gehen könnte, und hätte auch gar kein Bedenken, eventuell den Reichsfiskus einzusetzen, um den Verstorbenen zu beerben.“ Freiherr v. Gamp ist auch, wie kürzlich erwähnt wurde, der Vater des trefflichen Gedankens, die Gemeinden an dem Ertrage des Reichserbrechts zu beteiligen.

Auch die wirtschaftliche Vereinigung hat von vornherein eine dem Reformwerk freundliche Haltung eingenommen. Bereits am 1. März 1906 richtete der Abgeordnete v. Damm im Namen seiner Partei unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Verfassers dieser Zeilen eine Interpellation an den Staats-

sekretär des Reichsjustizamtes, in der er unter dem Beifall der Rechten eine Beschränkung des Erbrechts der Seitenverwandten zugunsten der Gesamtheit befürwortete. Zustimmung äußerten sich von derselben Seite die Abgeordneten Zimmermann und Raab (20. und 23. November 1908). Der letztere hieß die Vorlage im Namen der Partei willkommen und führte aus: „Daß man das Erbrecht des Staates für Erbschaften stipulieren will, die man so ungefähr als verlassene bezeichnen könnte, das, glaube ich, bedarf keiner besonderen Begründung. Diese „lachenden Erben“, die vielfach nicht in den mindesten Beziehungen mehr zu dem Erblasser gestanden haben, ja die manchmal erst durch ein sehr umständliches Verfahren aufgestöbert werden müssen, haben weniger Anspruch an eine Erbmasse als die Gesamtheit, so will es mir scheinen. Also darüber wird kein Streit zwischen der Regierung und uns entstehen.“ Das führende Blatt der Zentrumsparthei, die „Kölnische Volks-Zeitung“, behandelt die Frage unter dem 10. Februar 1908 mit aner kennenswerter Sachlichkeit und kommt nach gründlicher Untersuchung zu dem Ergebnis, daß in dem ethischen Bewußtsein der heutigen Generation das Erbrecht der entfernten Seitenverwandten keine ausreichende Stütze mehr findet. Das Volk habe kein Verständnis dafür, wie ein Erbe, der beim Tode seiner Verwandten „lacht“, mit dessen Nachlaß beschenkt werden soll. „Der Gedanke: „Mein Erbe ist das Vaterland“ mag unter den heutigen Verhältnissen vielfach etwas Erhebenderes haben, als der Gedanke: Mein Erbe wird ein entfernter Verwandter sein, den ich gar nicht kenne, der mir ganz gleichgültig ist, der sich nie um mich gekümmert hat, oder von dem ich vielleicht sogar schlecht behandelt worden bin.“ Die nationalliberale Presse hat sich einmütig für die Sache der Erbrechtsreform erklärt. Obenan steht die „Magdeburger Zeitung“, die von Beginn der Bewegung an treu zu der für gut erkannten Sache gestanden hat; neben ihr sind besonders der „Hannoversche Kurier“, die „National-Zeitung“ und der „Schwäbische Merkur“ hervorzuheben. Was die Blätter verwandter Richtung angeht, so ist es selbstverständlich, daß die „Tägliche Rundschau“ ebenso wie die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ mit Entschiedenheit für die nationale Sache des Reichserbrechts Partei ergriffen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch der „Dresdener Anzeiger“, seines amtlichen Charakters ungeachtet, schon zu der Zeit sich entschlossen auf die Seite der Reformfreunde gestellt hat, als die sächsische Regierung, im Gegensatz zur preußischen und bayerischen, noch eine schwankende Haltung in der Frage einnahm. Im Reichstage begrüßte der nationalliberale Dr. Weber den Entwurf als den grünen Tannenzweig in dem an und für sich nicht sehr wohlriechenden Steuerbukett. In ähnlichem Sinne sprach sich der Abgeordnete Dr. Paasche aus. Bei der Einzelberatung der Vorlage am 5. Juli 1908 war es der national-liberale Vertreter der Stadt Leipzig, Dr. Junck, der unterstützt vom Abgeordneten Bassermann mit schlagenden Gründen auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer vernünftigen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts hinwies. Alle die Blätter der verschiedenen liberalen Richtungen außer den nationalliberalen

aufzuführen, die sich bemüht haben, das Verständnis für den Gedanken des Reichserbrechts in weite Kreise zu tragen, ist kaum möglich. An erster Stelle muß aber der „Frankfurter Zeitung“ gedacht werden. In den Verhandlungen im Reichstage beteiligten sich zugunsten der Vorlage namentlich die Abgeordneten Dr. Wiemer, Müller-Meinungen, Dove und Ablaß. Daß endlich auch die sozialdemokratische Partei sich für die Reform erklärte, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Obwohl die vorstehende Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, so liefert sie jedenfalls den Beweis, daß der Plan des Reichserbrechts bei Angehörigen aller Parteien Unterstützung gefunden hat. In dieser Übereinstimmung aber ist die Bestätigung dafür zu erblicken, daß es sich bei der empfohlenen Neuordnung des testamentlosen Erbrechts in keiner Weise um eine Parteiangelegenheit handelt. Unter den Umständen muß es Erstaunen erregen, daß eine so von der öffentlichen Meinung getragene Vorlage schließlich doch nicht zur Annahme gelangte. Sie wurde in der Reichstagsitzung vom 5. Juli 1909 mit 190 gegen 136 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmten die konservative, freikonservative, die Zentrumspartei und die Wirtschaftliche Vereinigung. Der Widerspruch mit den oben angeführten Erklärungen liegt zutage. Da nun nicht angenommen werden kann, daß diese Abgeordneten — oder ein großer Teil von ihnen — ihre Ansicht in einer bedeutsamen Frage des Rechts und der Finanzen innerhalb weniger Monate geändert haben, so wird die Lösung des Widerspruchs auf einem anderen Gebiete zu suchen sein. Vielfach wurde die Meinung vertreten, daß die Mehrheitsparteien von einer tiefgehenden Unzufriedenheit mit der Politik des leitenden Staatsmannes erfüllt gewesen seien. Ist dies richtig, erschien es den Parteien als politische Pflicht, in erster Linie auf eine Änderung in der Leitung der Reichsgeschäfte hinzuwirken, so mußte allerdings auch die Sache der Erbrechtsreform zurücktreten. Nachdem aber das angestrebte Ziel erreicht worden, ist kein Anlaß mehr vorhanden, mit der Erledigung der zurückgestellten Aufgabe zu zögern. Alle die gewichtigen inneren und äußeren Gründe für die Reform bestehen in vollem Umfange fort, nur daß die Schuldenlast des Reiches inzwischen noch gestiegen ist. Die Tilgung der Reichsschuld durch das Erbrecht des Reiches ist eine Aufgabe, an deren Wichtigkeit, Dringlichkeit und Volkstümlichkeit keine andere heranreicht. Damit erst wird der Abschluß der begonnenen Finanzreform erzielt, ohne daß ein Rückgriff auf die Erbschaftsteuer erforderlich wird. So sind die Aussichten einer neuen Vorlage über das Erbrecht des Reiches die denkbar besten, vorausgesetzt, daß sie von den Mängeln frei bleibt, die dem Entwurf von 1908 anhafteten. Sie sei einfach und klar in Form und Inhalt. Es kommt weit weniger darauf an, daß der Wortlaut des Gesetzes sich dem Bürgerlichen Gesetzbuch einfügt, als darauf, daß jedermann im Deutschen Reich das Gesetz versteht. Es kommt auch nicht auf die Ausnahmen, sondern auf die Regelfälle an. Ohne Schwäche und Sentimentalität möge die Reichsgewalt in gesundem Egoismus

ihr Recht fordern und die Reichsinteressen so unerschrocken, so kraftvoll und siegreich verteidigen, wie die Privatinteressen dies stets verstanden haben. Bis auf seine natürlichen Grenzen erweitert verspricht das Reichserbrecht gemäß früherer Veranschlagung (Nr. 43 der „Grenzboten“) außerordentlich hohe Erträge. Eine Vorlage dieses Inhalts ist des allgemeinen Beifalls sicher. Wenn nicht alles täuscht, so ist die Bevölkerung der unfruchtbaren Parteikämpfe herzlich müde; sie wird aufatmen und mit Freude eine positive Aufgabe begrüßen, die auf dem gemeinsamen Boden der idealen und materiellen Interessen ein hohes Ziel verfolgt, im eigentlichen Sinne ein Werk der Versöhnung.



Der Selbstmord, seine Zunahme und die Präventivmittel

Von Kreisphysikus a. D. Dr. f. Schilling



ichts offenbart in so greller Weise die psychische Disharmonie eines unglücklichen Menschen als der Selbstmord, jener Gewaltakt, der alle natürlichen Bande vorsätzlich zerreißt, jener tragische Konflikt, der sich zur Anklage gegen die Kultur und die menschlichen Institutionen richtet, da scheinbar mit den Fortschritten der Kultur auch unablässig die Häufigkeit der Selbstmorde steigt.

Das Selbstmordproblem ist mit vielen Fragen verknüpft, die noch zum Teil der Lösung harren. Ob der Selbstmord unbedingt ein Verbrechen, eine Tat des Mutes oder der Feigheit oder ein Akt der Verzweiflung sei, der anstatt der Verachtung Mitleid und Entschuldigung verdiene, darin weichen die Urteile der Geistlichen, Juristen, Philosophen und Ärzte wesentlich voneinander ab. Der Geistliche verurteilt die irreligiöse Handlungsweise und verweigert die Einsegnung der Leiche. Im Gesetze Moses heißt es, du sollst nicht töten, der Mord ist ebenso wie der Selbstmord ein Verbrechen. Fichte und Kant erklären ihn für unsittlich, weil ein Selbstmörder sich aller Pflichterfüllung entzieht; schon Plato stellte die Menschen auf einen höheren Wachtposten, von dem sich niemand ablösen dürfe. Schopenhauer nennt es eine sinnlose Phrase, wenn man behauptet, der Selbstmord sei ein Unrecht. Nach materialistischer Ansicht darf der Mensch das Leben von sich werfen, wenn es wertlos ist. Mit Milde sieht der Psychiater auf jenen Unglücklichen herab, der in Seelenqualen und wohl gar geistiger Amnachtung in den Tod ging. Unter den Dichtern verstößt Dante die Selbstmörder in die Hölle, während Dramatiker wie Shakespeare, Schiller, Goethe und G. Hauptmann den Selbstmord als tragischen Ausgang verherrlichen. Goethe, der selbst einst, beherrscht von Zweifeln an der Zukunft und Vorwürfen über die Vergangenheit, an Selbstmordneigung litt, erklärt in „Aus meinem Leben“ den Selbstmord für ein Ereignis der menschlichen Natur, das jeden Menschen zur Teilnahme fordert. Tolstoi spricht dem Menschen das Recht sich zu töten zwar zu, hält die Tat